

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
NORMA Group SE,
Maintal,**

**und der Geschäftsführung der
NORMA Group Holding GmbH,
Maintal,**

nach § 293a AktG zum
**Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**

vom 18. März 2015
zwischen der

**NORMA Group SE,
Maintal,
und der
NORMA Group Holding GmbH,
Maintal**

Einleitung

Am 18. März 2015 haben die NORMA Group SE mit dem Sitz in Maintal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HR B 94473, und die NORMA Group Holding GmbH mit dem Sitz in Maintal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HR B 91813, (nachfolgend „Tochtergesellschaft“) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die NORMA Group SE verpflichtet. Die NORMA Group SE wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme. Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der NORMA Group SE und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Die Hauptversammlung der NORMA Group SE wird am 20. Mai 2015 und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich am 18. März 2015 um ihre Zustimmung gebeten werden.

Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt – mit Ausnahme der Regelungen über die Beherrschung – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der NORMA Group SE und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft gemeinsam nach Art. 9 SE-VO i.V.m. § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht:

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die NORMA Group SE und die NORMA Group Holding GmbH.

1.1 NORMA Group SE

Die NORMA Group SE mit dem Sitz in Maintal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HR B 94473, ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (SE). Die NORMA Group SE ist die Obergesellschaft des NORMA-Konzerns.

Mitglieder des Vorstands der NORMA Group SE sind Herr Werner Deggim (Vorsitzender), Herr Dr. Othmar Belker, Herr Bernd Kleinhens und Herr John Stephenson. Herr Dr. Othmar Belker scheidet als Vorstandsmitglied zum 31. März 2015 aus.

Die NORMA Group SE wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group SE sind Herr Dr. Stefan Wolf (Vorsitzender), Herr Lars M. Berg, Herr Günther Hauptmann, Herr Knut J. Michelberger, Herr Dr. Christoph Schug und Frau Erika Schulte.

Das Geschäftsjahr der NORMA Group SE entspricht dem Kalenderjahr.

Die NORMA Group SE ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

1.2 Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Maintal. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HR B 91813 eingetragen. Die Tochtergesellschaft hat ein Stammkapital von Euro 25.000,00, das zu 100 % von der NORMA Group SE gehalten wird.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Herr Werner Deggim, Herr Bernd Kleinhens, Herr Dr. Othmar Belker, Herr John Stephenson, Herr Stephan König, Herr Mathias Köhler und Herr Antonius Deelen. Herr Dr. Othmar Belker scheidet als Geschäftsführer zum 31. März 2015 aus.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Tochtergesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Tochtergesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sämtliche Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Die Tochtergesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages

Die NORMA Group SE hält sämtliche Anteile an der Tochtergesellschaft. Damit besteht durch Abschluss des Vertrages die Möglichkeit, sowohl eine körperschaftsteuerliche als auch eine gewerbesteuerliche als auch eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der NORMA Group SE und der Tochtergesellschaft zu begründen und somit den bereits bestehenden Organkreis zwischen der Tochtergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften NORMA Germany GmbH und NORMA Distribution Center GmbH auf die NORMA Group SE zu erweitern.

Aufgrund dieses Organschaftsverhältnisses werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der NORMA Group SE als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden, ohne dass wie bei einer Ausschüttung an die NORMA Group SE eine Definitivsteuer anfällt (gemäß § 8b KStG nach derzeitigem Steuerrecht).

Die Tochtergesellschaft ist gemäß § 2 des Vertrages zur Gewinnabführung an die NORMA Group SE und die NORMA Group SE nach Maßgabe von § 3 des Vertrages zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft verpflichtet. Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der NORMA Group SE ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der NORMA Group SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil in Ermangelung außenstehender Gesellschafter in der Tochtergesellschaft keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen geschuldet werden.

3. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Aus Gründen der Konzernsteuerung sollen sowohl die Rechtsformen als auch die rechtliche Trennung zwischen Holding und operativen Gesellschaften erhalten bleiben. Daher gibt es keine Alternative zum Abschluss dieses Vertrages, die die gleiche wirtschaftliche Wirkung –

also die handels- und steuerrechtlich wirksame Zurechnung der Ergebnisse der Tochtergesellschaft auf die NORMA Group SE – entfaltet.

Der Abschluss dieses Vertrages ist entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der NORMA Group SE als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 2 oben) nur dadurch realisieren lassen.

4. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der NORMA Group SE und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

a) Beherrschung (§ 1)

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der NORMA Group SE. Die NORMA Group SE ist daher berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Ungeachtet dieses Weisungsrechts liegt die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin bei ihren Geschäftsführern.

b) Gewinnabführung (§ 2)

§ 2 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn an die NORMA Group SE abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der NORMA Group SE wirksam ist, ist dies entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 2 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 des Vertrages beschrieben. § 2 Ziff. 2.1 des Vertrages stellt jedoch insoweit klar, dass § 301 AktG neben

und vorrangig zu § 2 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 des Vertrages entsprechend gilt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen.

Nach § 2 Ziff. 2.2 des Vertrages kann die Tochtergesellschaft mit Zustimmung der NORMA Group SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung des § 2 Ziff. 2.2 des Vertrages auf Verlangen der NORMA Group SE aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Kapital- und vorvertraglichen Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Nach § 2 Ziff. 2.3 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft fällig.

c) Verlustübernahme (§ 3)

§ 3 des Vertrages regelt die Verlustübernahme durch die NORMA Group SE. Danach ist die NORMA Group SE verpflichtet, in entsprechender Anwendung des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen.

Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur steuerlichen Anerkennung der Organschaft. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die NORMA Group SE als Organträgerin ihrerseits vertraglich verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

d) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4)

Die Bestimmung in § 4 stellt klar, dass der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor dem Jahresabschluss der NORMA Group SE aufzustellen und festzustellen ist.

e) Informationsrecht (§ 5)

Die Regelung in § 5 berechtigt die NORMA Group SE, jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft zu nehmen. Dies entspricht einer üblichen Regelung eines Beherrschungsvertrages.

f) Wirksamwerden, Dauer, Kündigung (§ 6)

§ 6 Ziff. 6.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der NORMA Group SE sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf und der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag gilt nach § 6 Ziff. 6.1 Satz 2 des Vertrages rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. In Bezug auf die Regelungen über die Beherrschung gemäß § 1 gilt er jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Tochtergesellschaft; insoweit ist eine Rückbeziehung rechtlich nicht zulässig.

Nach § 6 Ziff. 6.2 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei er frühestens zum Ablauf des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in welchem das fünfte Zeitjahr seit Wirksamwerden des Vertrages endet, ordentlich gekündigt werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ablauf des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Wirksamkeit der steuerlichen Organshaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG, wonach der Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden muss.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt nach § 6 Ziff. 6.3 des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf

(5) Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der NORMA Group SE nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zusteht oder im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der NORMA Group SE oder der Tochtergesellschaft.

g) Schlussbestimmungen (§ 7)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach § 7 Ziff. 7.2 des Vertrages für beide Vertragspartner Maintal.

Nach § 7 Ziff. 7.3 bedürfen alle Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Vertrages grundsätzlich der Schriftform sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

§ 7 Ziff. 7.4 des Vertrages schließlich enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der ungültigen oder der undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem so nahe kommt, was die Parteien beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt hätten, falls sie die Angelegenheit bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Dies gilt auch, falls eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des vorgesehenen Umfangs der Leistung oder der Zeit unwirksam sein sollte.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Alle Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden unmittelbar von der NORMA Group SE als Alleingeschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es weder einer Vertragsprüfung entsprechend § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht entsprechend § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs entsprechend § 304 AktG und einer Abfindung entsprechend § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der

vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die NORMA Group SE als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

Maintal, den

NORMA Group SE

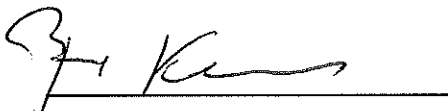
Der Vorstand



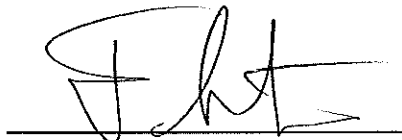
Werner Deggim (Vorsitzender)



Dr. Othmar Belker



Bernd Kleinhens



John Stephenson

NORMA Group Holding GmbH

Geschäftsführung



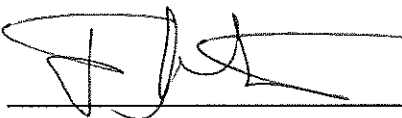
Werner Deggim



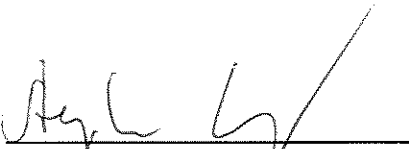
Dr. Othmar Belker



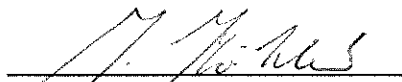
Bernd Kleinhens




John Stephenson



Stephan König



Mathias Köhler



Antonius Deelen